



Abfallwirtschaftsbetrieb ILM-KREIS

Achtung
Gebührensistemwechsel:
Ab dem **01. Juli 2016** wird jede Leerung
der Restabfallbehälter genau erfasst!



Das Identsystem garantiert eine individuelle und gerechte Gebührenabrechnung!
Informieren Sie sich auf den nächsten Seiten über das neue Gebührensystem und weitere Grundlagen der öffentlichen Abfallentsorgung im Ilm-Kreis.

Start des Identsystems am 01. Juli 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des IIm-Kreises,

die Vorbereitungen zur Einführung des Behälteridentifikationssystems im IIm-Kreis und damit die halbjährige Testphase können Ende Juni diesen Jahres erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind bereits 12 Entsorgungsfahrzeuge der IImenauer Umweltdienst GmbH mit der erforderlichen Technik für das Identsystem ausgerüstet. Rund 50.000 Abfallbehälter wurden mit einem Transponderchip und einem dauerhaften Etikett versehen. Ab dem 01. Juli 2016 erfolgt die Systemumstellung „gebührenscharf“. Das bedeutet, dass jede Leerung eines Restabfallbehälters gezählt wird.

Auf den nachfolgenden Seiten informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis nochmals über die wichtigsten Details des neuen Systems. Bei Rückfragen müssen Sie nicht zögern und können sich unter 03628 738-921 gern individuell beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Enders
Landrätin

Umstellung des Gebührensystems ab 01. Juli 2016

Der IIm-Kreis führt zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zum 01. Juli 2016 ein neues Gebührensystem ein. Es erfolgt eine Umstellung von der Regelabfuhr auf die Bedarfsabfuhr für Restabfall. Die Abfallgebühr setzt sich ab dem 01. Juli 2016 aus den drei Komponenten Festgebühr, Leistungsgebühr für Restabfall sowie die Leistungsgebühr für Bioabfall zusammen.

Festgebühr

Die Festgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte bestimmt. Sie beträgt 30,00 Euro pro Einwohner (EW) bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr. Für das zweite Halbjahr 2016 wird die Festgebühr anteilig berechnet (15,00 Euro pro EW bzw. EGW).

	Euro/Jahr	Euro für zweites Halbjahr 2016
Festgebühr pro EW bzw. EGW	30,00	15,00

Leistungsgebühr Restabfall

Die Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall ist die Anzahl der im Identsystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Leerungen abhängig vom Behältervolumen. Sie beträgt 0,0252 Euro pro Liter Restabfall ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades.

Leistungsgebühr Restabfall Restabfallbehälter	Euro/Leerung
60 Liter	1,51
80 Liter	2,01
120 Liter	3,02
240 Liter	6,04
1.100 Liter	27,67
Restabfallsack 40 Liter	1,00
Restabfallsack 70 Liter	1,70

Ein Teil der Leistungsgebühr für Restabfall wird vorab als Mindestgebühr erhoben, unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Diese Mindestgebühr wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert auf der Grundlage für ein Volumen von 312 Liter pro Jahr (entspricht 6 Liter pro Woche) festgesetzt und beträgt 7,86 Euro. Auch wer weniger Volumen zur Entsorgung bereitstellt, muss die Mindestgebühr zahlen.

Leistungsgebühr Bioabfall

Die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr für Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der Biotonnen bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen.

Leistungsgebühr Bioabfall	Euro/Monat	Euro/Jahr
Biotonne		
60 Liter	1,85	22,20
80 Liter	2,47	29,64
120 Liter	3,70	44,40
240 Liter	7,40	88,80
Bioabfallsack 120 Liter	1,50	

Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren

Die Abfallgebühr pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Jahr berechnet sich ab dem 01. Juli 2016 wie folgt:

Festgebühr:	30,00 € pro EW pro Jahr
Leistungsgebühr Restabfall (Mindestgebühr: 312 Liter pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert pro Jahr x 0,0252 Euro pro Liter):	7,86 € pro EW pro Jahr

Weitere Leistungsgebühren Restabfall sowie Leistungsgebühren Bioabfall können nach Inanspruchnahme anfallen.

Beispiele zur Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren pro Jahr finden Sie auf der nächsten Seite.

Beispiele zur Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren pro Jahr

Fall 1

2 Personen
Volumen für Mindestgebühr
(312 l pro Jahr und Einwohner)
wird nicht erreicht

Behältervolumen:
1 x 60 Liter Restabfallbehälter,
8 Behälterleerungen im Jahr

1 x 60 Liter Biotonne,
14-tägige Leerung

Gebühr	Berechnung	Euro
Festgebühr für 2 Personen/Jahr	2 Personen x 30 €	60,00
Leistungsgebühr Restabfall bei 8 Behälterleerungen im Jahr	Mindestgebühr für 2 Personen (2 x 7,86 €)	15,72
Leistungsgebühr Biotonne	12 Monate x 1,85 €	22,20
Gebühr gesamt		97,92

Anmerkung: Da mit 8 Leerungen des 60 Liter Restabfallbehälters das Volumen von 312 Liter pro EW pro Jahr nicht erreicht wurde, wird als Leistungsgebühr Restabfall die Mindestgebühr von 7,86 Euro pro EW pro Jahr zum Ansatz gebracht.

Fall 2

2 Personen
Volumen für Mindestgebühr
(312 l pro Jahr und Einwohner)
wird überschritten

Behältervolumen:
1 x 60 Liter Restabfallbehälter,
12 Behälterleerungen im Jahr

1 x 60 Liter Biotonne,
14-tägige Leerung

Gebühr	Berechnung	Euro
Festgebühr für 2 Personen/Jahr	2 Personen x 30 €	60,00
Leistungsgebühr Restabfall bei 12 Behälterleerungen im Jahr	12 Leerungen x 1,51 €	18,12
Leistungsgebühr Biotonne	12 Monate x 1,85 €	22,20
Gebühr gesamt		100,32

Anmerkung: In diesem Fall wurde mehr Restabfall als das Volumen von 312 Liter pro EW pro Jahr entsorgt und somit die Mindestgebühr überschritten. Aus diesem Grund fällt die Leistungsgebühr für Restabfall höher aus als die Mindestgebühr.

Fall 3

3 Personen
Volumen für Mindestgebühr
(312 l pro Jahr und Einwohner)
wird überschritten

Behältervolumen:
1 x 60 Liter Restabfallbehälter,
16 Behälterleerungen im Jahr

1 x 60 Liter Biotonne,
14-tägige Leerung

Gebühr	Berechnung	Euro
Festgebühr für 3 Personen/Jahr	3 Personen x 30 €	90,00
Leistungsgebühr Restabfall bei 16 Behälterleerungen im Jahr	16 Leerungen x 1,51 €	24,16
Leistungsgebühr Biotonne	12 Monate x 1,85 €	22,20
Gebühr gesamt		136,36

Anmerkung: In diesem Fall wurde mehr Restabfall als das Volumen von 312 Liter pro EW pro Jahr entsorgt und somit die Mindestgebühr überschritten. Aus diesem Grund fällt die Leistungsgebühr Restabfall höher aus als die Mindestgebühr.

Fall 4

4 Personen
Volumen für Mindestgebühr
(312 l pro Jahr und Einwohner)
wird überschritten

Behältervolumen:
1 x 80 Liter Restabfallbehälter,
16 Behälterleerungen im Jahr

1 x 60 Liter Biotonne,
14-tägige Leerung

Gebühr	Berechnung	Euro
Festgebühr für 4 Personen / Jahr	4 Personen x 30 €	120,00
Leistungsgebühr Restabfall bei 16 Behälterleerungen im Jahr	16 Leerungen x 2,01€	32,16
Leistungsgebühr Biotonne	12 Monate x 1,85 €	22,20
Gebühr gesamt		174,36

Anmerkung: In diesem Fall wurde mehr Restabfall als das Volumen von 312 Liter pro EW pro Jahr entsorgt und somit die Mindestgebühr überschritten. Aus diesem Grund fällt die Leistungsgebühr für Restabfall höher aus als die Mindestgebühr.

Gebührenbefreiungen und Gebührebnachlässe

Alle Anträge auf Befreiungen und Nachlässe werden **bis zum 30. Juni 2016** berücksichtigt.

Ab dem 01. Juli 2016 gibt es keine Gebührebnachlässe wegen Halbierung bzw. Drittelung des Vorhaltevolumens sowie Eigenkompostierung mehr. Bisherige Anträge auf Gebührenbefreiungen bzw. Teilbefreiungen wegen Ausbildung, Bundesfreiwilligen- oder -wehrdienst außerhalb des Land-

kreises gelten auch nach dem 01. Juli bis zum Jahresende 2016 weiter.

Neu beantragt werden kann eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht an die Biotonne, sofern eine vollständige und fachgerechte Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück betrieben wird. Weitere Informationen dazu finden Sie im Artikel „Biotonne ist Pflicht“.

Der neue Abfallgebührenbescheid

Nachfolgend ist ein Muster eines Abfallgebührenbescheides abgedruckt, wie er Mitte des Jahres zunächst als Vorauszahlungsbescheid an alle Grundstückseigentümer gesendet wird.

Die Bescheid-Nummer, Abnehmer-Nummer und Personenkonto-Nummer **1** sowie den jeweiligen Bearbeiter **2** finden Sie oben rechts auf dem Gebührenbescheid.

In dem neuen Gebührenbescheid werden die personenbezogene Festgebühr **3**, die nach der Anzahl der Behälterleerungen gemessene Leistungsgebühr für Restabfall **4** und eine, nach Anzahl und Volumen der hierfür bereitgestellten Behälter gemessene Leistungsgebühr für Bioabfall **5** getrennt ausgewiesen. Die Leistungsgebühr Bioabfall erscheint nur, wenn auf dem Grundstück eine oder mehrere Biotonnen vorhanden sind.

Zu beachten ist, dass bezüglich der Leistungsgebühr für Restabfall zunächst nur die Mindestgebühr in Höhe von 7,86 Euro pro Einwohner pro Jahr bzw. 3,93 Euro für das zweite Halbjahr 2016 erhoben wird. Ergibt sich aus der Anzahl der Behälterleerungen im zweiten Halbjahr ein Volumen, welches über 312 Liter pro Einwohner pro Jahr bzw. 156 Liter pro Einwohner für das zweite Halbjahr liegt, so wird dieses Volumen als Leerungsgebühr im nächsten Gebührenbescheid im Januar 2017 entsprechend ausgewiesen und berechnet.

Nach Erhalt des Gebührenbescheides bittet der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK), alle im Bescheid aufgeführten Behälternummern **6** mit den Nummern auf dem Etikett der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter zu überprüfen. Sollten diese Nummern nicht identisch sein, wenden Sie sich bitte an den AIK unter Telefon 03628 738-921.

Nutzen benachbarte Grundstückseigentümer einen gemeinsamen Abfallbehälter als sogenannte Entsorgungsgemeinschaft und soll dies auch so beibehalten werden, ist es zwingend notwendig, dem AIK einen Bevollmächtigten zu benennen, dem der zukünftige gemeinsame Gebührenbescheid übersandt wird. Die Entsorgungsgemeinschaft ist dabei hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner (§ 22 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung). Eine Aufteilung auf mehrere Gebührenbescheide ist ab dem 01. Juli 2016 nicht mehr möglich.

Wird für die Zukunft eine nach Grundstückseigentümer getrennte Abrechnung der Abfallgebühren gewünscht, werden die Abfallbehälter auch für jedes Grundstück getrennt bereitgestellt. Bitte melden Sie sich zur Klärung umgehend im AIK unter Telefon 03628 738-921.



Rechtsbehelfsbelehrung (zum nebenstehenden Abfallgebührenbescheid)

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist entweder:

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ilm-Kreis, Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Schönbrunnstraße 8 in 99310 Arnstadt einzulegen
- oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben.

Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Postfach 2249 in 99403 Weimar, eingelegt wird.

Die Einlegung eines Widerspruches gegen diesen Bescheid hat entsprechend § 80 Sbs. 2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, somit sind die Benutzungsgebühren zum angegebenen Termin fällig.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Landratsamt IIm-Kreis

Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK)



Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, Postfach 1251, 99302 Arnstadt

2 Auskunft erteilt:
Frau Kästner
Tel.: 03628 738-925
Fax: 03628 738-938

Eheleute
Mustermann, Max und Monika
Musterstraße 5
99999 Musterstadt

1

Beschleid-Nr.:	2016100325366
Abnehmer-Nr.:	09999/0099
Personenkonto-Nr.:	99999

(Bei Bezahlung und Schriftverkehr bitte immer angeben)

Arnstadt, den 07.04.2016

Abfallgebührenbescheid - Vorauszahlungsbescheid II. Halbjahr 2016

Die Abfallentsorgungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises in ihrer gültigen Fassung wie folgt festgesetzt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres 2016.

Grundstück: Musterstadt, Musterstraße 5

Festgebühr pro Einwohner (EW) oder Einwohnerequivalent (EGW) **3**

Zeitraum		Monate	Anzahl EW/EGW	Gebühr pro Jahr pro EW/EGW	Befreiung in %	Gebühr
von:	bis:					
01.07.2016	31.12.2016	6	2	30,00 €		30,00 €

Mindestgebühr Restabfall 312 Liter pro Einwohner (EW) oder Einwohnerequivalent (EGW) pro Jahr x 0,0252 EUR **4**

Zeitraum		Monate	Anzahl EW/EGW	Gebühr pro Jahr pro EW/EGW	Vorauszahlung pro Jahr pro EW/EGW nach Sondervereinbarung	Gebühr
von:	bis:					
01.07.2016	31.12.2016	6	2	7,86 €		7,86 €

Leistungsgebühr Bioabfall **5**

Zeitraum		Monate	Art und Größe des MGB	Gebühr pro Jahr bei 14 tägiger Leerung	Gebühr
von:	bis:				
01.07.2016	31.12.2016	6	60l MGB/Bio	22,20 €	11,10 €

Vorhandene Abfallbehälter

Zeitraum		Art und Größe des MGB	Behälternummer 6	Behältertauschgebühr	Gebühr
von:	bis:				
01.07.2016	31.12.2016	60 l MGB/Restf.	1234567890		
01.07.2016	31.12.2016	60 l MGB/Bio	1234567890		
01.07.2016	31.12.2016	240 l MGB PPK			

Vorauszahlungsgebühr:	48,96 €
bereits entrichtete Gebühr:	0,00 €
zu zahlen:	48,96 €

Fällig am:	15.08.2016	15.11.2016		
Betrag:	24,48	24,48		

Zahlungsrhythmus: Bankeinzug (Die Gebühr wird zur Fälligkeit von Ihrem Konto IBAN DE30 9999 0000 9999 9999 00 abgebucht).
Mandatsnummer: 0100099999000999900099990099 Gläubiger-ID: DE622220000016895

Abfallwirtschaftsbetrieb
IIm-Kreis
Schönbrunnstraße 6
99310 Arnstadt

Bankverbindung
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE63 84051010 1811001218
BIC: HELADEF11LK

E-Mail: aik@iim-kreis.de
Internet: www.aik.iim-kreis.de

Häufig gestellte Fragen

Was bringt das Identsystem?

Die Umstellung auf dieses moderne Verfahren dient insbesondere dazu, die Gebührenerhebung transparenter und individueller zu gestalten. Jeder Grundstückseigentümer kann künftig selbst entscheiden, wie oft er seinen Restabfallbehälter zur Entsorgung bereit stellt und somit Einfluss auf die Höhe seiner Abfallentsorgungsgebühren nehmen. Durch eine Mindestgebühr soll zugleich verhindert werden, dass durch die Sparanreize der Abfall nicht sachgerecht in anderer Weise entsorgt wird.

Neben einer höheren Gebührengerechtigkeit ermöglicht das neue System auch eine effizientere Gestaltung der Tourenplanung. Die Touren können ausgewertet und dadurch zeitlich optimiert werden.

Weiterhin wird der Bürgerservice verbessert. Es ist künftig besser nachvollziehbar, ob und wann der Abfallbehälter geleert wurde. Erfolgt keine Leerung des Behälters, kann der Fahrer behälter- oder grundstücksbezogene Gründe in das System eingeben (z. B. Baustelle, Behälter falsch befüllt, Eisglätte usw.). Diese Informationen können ausgelesen und durch die Einsatzleitung weiter verarbeitet werden.

Wie funktioniert das Identsystem?

Alle Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall sind nun mit einem Chip ausgestattet. Auf jedem Chip ist eine Nummer gespeichert, jedoch keine personen- oder objektbezogenen Daten. Zusätzlich hat jeder Abfallbehälter einen Aufkleber zur Identifikation erhalten. Somit können keine Verwechslungen mit Behältern der Nachbargrundstücke auftreten. Die Entsorgungsfahrzeuge sind mit einem entsprechenden Lesegerät ausgerüstet, welches die Anzahl der Leerungen mit Datum und Uhrzeit erfasst.

Eine Verwiegung der Abfallbehälter findet nicht statt!

Beim Leerungsvorgang wird die Nummer im Behälterchip ausgelesen. Fehlt der Chip, wird der Leerungsvorgang abgebrochen und es erfolgt keine Behälterleerung.

Am Ende jeder Entsorgungstour werden die im Bordcomputer des Fahrzeuges gesammelten Daten ausgelesen und an die Gebührensoftware des AIK übermittelt.



Chip am unteren Rand des Restabfallbehälters

Welchen Abfuhrhythmus haben die Rest- und Bioabfallbehälter ab dem 01.07.2016?

Bisher wurden im Ilm-Kreis die Rest- und Bioabfallbehälter alle 14 Tage im Wechsel geleert. Dieser Rhythmus wird als Angebot beibehalten. Künftig liegt es in der Entscheidung des Nutzers, ob er seinen Restabfallbehälter zur Leerung bereitstellt, oder nicht. Im Unterschied zum bisherigen System wirkt sich dies auf die Gebühren aus.

Da bei der Entsorgung von Restabfall jede Behälterleerung erfasst und später berechnet wird, sollten nur vollständig gefüllte Restabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden!

Die Biotonnen werden aus hygienischen Gründen weiterhin alle 14 Tage geleert. Die Anzahl der Leerungen wird zwar vom Identsystem erfasst, aber nicht zur Berechnung der Leistungsgebühr für die Biotonne herangezogen. Die Berechnung der Leistungsgebühr für die Biotonne erfolgt als Jahresgebühr auf Grundlage der Behältergröße. Aus hygienischen Gründen sollten die Biotonnen regelmäßig zur Entleerung bereitgestellt werden, auch wenn diese noch nicht vollständig befüllt sind.

Können Sperrmüll, E-Schrott und Sonderabfallkleinmengen weiterhin gebührenfrei entsorgt werden?

Das Angebot der Entsorgung von Sperrmüll (2 x jährlich bis 1 m³ pro Einwohner/Einwohnergleichwert), Elektroschrott und Sonderabfallkleinmengen bleibt erhalten. Auf Antrag werden Sperrmüll und Elektrogroßgeräte ohne Zusatzgebühr vor dem Grundstück abgeholt. Sonderabfallkleinmengen bis 100 kg können ohne zusätzliche Gebühren am Schadstoffmobil, welches zweimal jährlich durch den Landkreis fährt, abgegeben werden. An der Müllumladestation Wolfsberg werden samstags von 09:00 bis 11:00 Uhr ausgewählte Sonderabfallarten (Farben, Lacke, Klebemittel, Öle, Fette, Lösemittel, Reinigungsmittel und Bleiakkus) entgegen genommen.

Auf welchen Grundlagen werden die Abfallgebühren erhoben?

In der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung, welche am 11. November 2015 im Kreistag beschlossen wurden, ist die Erhebung der Gebühren im Ilm-Kreis geregelt. In der Gebührensatzung sind zwei Abrechnungszeiträume dargestellt (01.01.2016 bis 30.06.2016 und 01.07.2016 bis 31.12.2017). In der Testphase vom 01.01.2016-30.06.2016 wurde die bisherige Gebührenerhebung in Form eines Personengebührensatzes weitergeführt. Ab dem 01.07.2016 erfolgt eine gebührenscharfe Abrechnung auf Grundlage des Identsystems.

Biotonne ist Pflicht

Die getrennte Sammlung von Bioabfällen ist eine Voraussetzung für deren qualitativ hochwertige Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Das KrWG schreibt seit 2015 die Getrennterfassung von Bioabfällen zwingend vor. Somit gehört die Biotonne auch im IIm-Kreis weiterhin zum Standardangebot. Es besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang an die Biotonne, sofern keine fachgerechte und vollständige Eigenkompostierung durchgeführt wird. Der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis empfiehlt die Nutzung einer Biotonne auch für Eigenkompostierer, die einige organische Abfälle, wie z. B. schwer verrottbare Pflanzenteile, gekochte und fleischhaltige Speisereste, Knochen sowie Schalen von Zitrusfrüchten in ihrem Garten nicht kompostieren wollen.

Für das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen werden ab dem 01. Juli 2016 mindestens 5 Liter Bioabfallvolumen pro Person und Woche zugrunde gelegt. Mit der Einführung des Identensystems haben neben den Restabfallbehältern auch alle Biotonnen im IIm-Kreis einen Transponder-Chip erhalten. Damit können sie eindeutig identifiziert und dem jeweiligen Grundstück zugeordnet werden. Die Biotonnen werden ab dem 01. Juli 2016 weiterhin alle 14 Tage entleert, um hygienischen Problemen vor allem bei warmen Temperaturen vorzubeugen. Die Leerungen werden zwar erfasst, aber nicht „gebührenscharf“ berechnet. Die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr für Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) bestimmt sich ab dem 2. Halbjahr 2016 nach der Anzahl und dem Volumen der Behälter bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen. Sie beträgt z. B. für eine 60 Liter Biotonne 1,85 €, eine 80 Liter Biotonne 2,47 € und eine 120 Liter Biotonne nur 3,70 € jeweils **pro Monat**. Damit ist die Entsorgung der Biotonne



preiswerter als die Restabfallentsorgung. Im Vergleich kostet die einmalige Leerung eines 60 Liter Restabfallbehälters 1,51 €, während für die Entsorgung einer 60 Liter Biotonne umgerechnet ca. 0,85 € anfallen.

Die Möglichkeit einer Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang eines Grundstückes an die Bioabfallentsorgung bleibt weiter erhalten (§ 7 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung vom 26. November 2015). Allerdings werden in der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung die Mindestanforderungen an den Befreiungstatbestand konkretisiert. Nur wer eine fachgerechte und vollständige Eigenkompostierung aller Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück durchführt und den Kompost verwertet, kann sich auch in Zukunft von der Biotonne befreien lassen. Zum Nachweis der fachgerechten und vollständigen Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² je Wohneinheit) erforderlich.

Kontrollmöglichkeiten sind durch den § 7 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gegeben.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis weist darauf hin, dass es mit der Gebührensystemumstellung ab dem 01. Juli 2016 keine Gebührenerlässe wegen Eigenkompostierung mehr gibt. Das neue System bietet individuelle Anreize zur Abfallvermeidung und damit auch zur Beeinflussung der Gebührenhöhe.

Auch ist ein früherer Antrag auf Ermäßigung wegen Eigenkompostierung i. d. R. nicht einem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an die Biotonne gleichzustellen. Ein solcher Antrag muss unter Berücksichtigung der geforderten Voraussetzungen gestellt werden, wenn keine Biotonne genutzt werden soll.

Vollservice für den Transport von Abfallbehältern

Einen Vollservice im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises können Anschlusspflichtige nutzen, wenn sie ihre Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240l nicht selbst zur Entsorgung bereitstellen möchten oder können.

Auf **schriftlichen Antrag** des Grundstückseigentümers kann der Vollservice für Behälter für **Restabfall, Bioabfall** und **Papier** durchgeführt werden. Die Behälter werden dabei vom Müllwerker am vereinbarten Standplatz, aus dem Grundstück bzw. einer Einhausung geholt, entleert und wieder zurück gestellt. Der Vollservice ist gebührenpflichtig und wird soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss verkehrssicher beschaffen und ein Einsinken des Behälters darf nicht zu befürchten sein. Insbesondere Schnee und Eisglätte sind zu beseitigen. Der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK), kann

die Durchführung des Vollservice ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung nicht vorliegen.

Erfolgt der Transport von Restabfallbehältern aus dem Grundstück bzw. einer Einhausung heraus, müssen die Restabfallbehälter mit einem Klettband gekennzeichnet sein, wenn sie nicht geleert werden sollen. Ohne Kennzeichnung erfolgt immer eine Leerung und somit auch die Berechnung der Leerungsgebühr.

Das leuchtend gelbe Klettband ist kostenfrei im AIK erhältlich.

Für den Vollservice werden folgende Gebühren je Behälter und Jahr erhoben:

Gebührensätze Vollservice 60 - 240 Liter Abfallbehälter	Euro/Behälter/Jahr
Entfernung bis 20 m	11,75
Jede weiter angefangene 5 m	6,35

Kennzeichnung der Restabfallbehälter mit Klettband

Stehen Restabfallbehälter aus Platzgründen ausnahmsweise ständig direkt am Straßenrand oder werden sie im Rahmen des beantragten Vollservedienstes durch den Entsorger aus dem Grundstück bzw. aus einer Einhausung herausgeholt, müssen sie mit einem Klettband gekennzeichnet werden, wenn sie **nicht** geleert werden sollen.

Bis zum 30. Juni 2016 werden die Abfallbehälter im Rahmen der Regelabfuhr alle 14 Tage geleert. Dabei war es bisher unerheblich, ob der Behälter voll war oder nicht, da eine Zählung im Rahmen des Pauschalsystems nicht stattfand. Ab dem 01. Juli 2016 wird jede Leerung des Restabfallbehälters durch das Entsorgungsfahrzeug erfasst. Die Leerungsdaten werden dann zur Berechnung der Leistungsgebühr für Restabfall herangezogen. Jede Leerung des Restabfallbehälters kostet eine entsprechende Gebühr. Über die Anzahl der Leerungen ist es möglich, die Höhe der Abfallgebühren selbst zu beeinflussen. Deshalb sollen nur gut gefüllte Restabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse aber dennoch nicht eingestampft



werden. Auch die Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt.

Stehen die Restabfallbehälter dauerhaft am Straßenrand, so werden sie nach wie vor alle 14 Tage geleert. Ist der Behälter aber mit dem Klettband „Nicht Leeren!“ gekennzeichnet, weiß der Müllwerker, dass der Behälter nicht geleert werden soll.

Auch beim Vollservedienst ist diese Kennzeichnung notwendig, wenn die Restabfallbehälter nicht voll sind und noch nicht geleert werden sollen.

Die Kennzeichnung von Restabfallbehältern ist in § 3 b der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 26. November 2015 geregelt.

Das Klettband hat eine leuchtend gelbe Farbe, ist mit dem Aufdruck „Nicht Leeren!“ versehen und signalisiert somit, dass eine Leerung nicht gewünscht wird.

Es kann kostenfrei im Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis unter Telefon 03628 738-921 oder per E-Mail: aik@ilm-kreis.de bestellt werden.

Anschluss- und Überlassungszwang im Ilm-Kreis gilt auch für Gewerbetreibende

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises besteht eine Überlassungspflicht von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen an den Landkreis. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Weiterhin gelten die ergänzenden Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, nach welcher Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet sind, Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang, **jedoch mindestens einen Behälter, für die Entsorgung von Abfällen zu nutzen.**

Der AIK bietet allen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis ein umfangreiches Angebot zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung an - vom Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mit einer regelmäßigen Abfuhr von Abfallbehältern bzw. Leerung von Containern auf Abruf bis zur Selbstanlieferung an den Entsorgungsanlagen.

Der Landkreis erhebt gemäß § 3 b der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall. Welche Leistungen in den einzelnen Gebührenmaßstäben enthalten sind, ist in der Satzung § 3 b Absatz 2 und 3 geregelt. Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten nach § 3 b Abs. 3 folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)

- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Anschlusspflichtigen des Ilm-Kreises gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung dazu verpflichtet sind, dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Das gilt insbesondere bei erstmaliger und letztmaliger grundlegender Nutzungsänderung von Grundstücken, wie zum Beispiel die Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung. Die Mitteilung hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Neue Regelung bei Anlieferungen von Abfällen kleiner 200 kg auf den Entsorgungsanlagen

Seit Beginn des Jahres 2016 wird bei Anlieferungen kleiner 200 kg zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der Müllumladestation des Ilm-Kreises (Deponiegelände Wolfsberg) als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Pauschalgebühr erhoben. Diese Regelung macht sich aufgrund von Änderungen im Mess- und Eichgesetz sowie in der Mess- und Eichverordnung erforderlich.

Die Pauschalgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern entsprechend der Abfallverzeichnis-

Verordnung zu den Gebührengruppen aus § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015.

Bei Einzelanlieferungen von Kleinmengen Grünabfall über 1 m³ und einem Gewicht von unter 200 kg auf der Kompostieranlage des Ilm-Kreises wird eine Pauschalgebühr von 2,00 Euro erhoben (§ 6 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung). Bis 1 m³ bleibt die Anlieferung von Grünabfall gebührenfrei.

Einzelne Gebührensätze entsprechend der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015 (Auszug):

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Entsorgungsgebühr	
		bis 200 kg - Euro pauschal	ab 200 kg - Euro pro Tonne
200301	gemischte Siedlungsabfälle	12,80	128,57
200307	Sperrmüll	12,80	128,57
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	12,80	128,57
170201	Holzabfälle	12,80	128,57
170303*	Teerpappe	22,60	226,62
170204*	Fenster, Türen	12,80	128,57
170101	Beton	2,60	26,04
170103	Fliesen und Keramik	2,60	26,04
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	2,60	26,04

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Entsorgungsgebühr	
		bis 200 kg - Euro pauschal	ab 200 kg - Euro pro Tonne
170603*	Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen (Mineralwolle)	16,00	160,79
170605*	Asbest	6,70	67,94
170802	Baustoffe auf Gipsbasis (Gipskarton)	6,70	67,94
200102	Glas	4,10	41,90
200202	Boden und Steine (von privaten Kleinanlieferern)	0,90	9,62
20	Grünabfälle über 1 m ³	2,00	20,00

Elektroschrott-Entsorgung im Ilm-Kreis – Was ist neu?

Im Oktober 2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten. Alle elektrischen und elektronischen Geräte müssen von den Herstellern kostenfrei zurückgenommen und einem umweltgerechten Recycling zugeführt werden. Elektrogeräte enthalten viele Wertstoffe, vor allem Metalle wie Eisen, Aluminium, Kupfer, Zink, Gold und wenig bekannte Edel- und seltene Metalle, aber auch umweltschädliche Stoffe. Bei fachgerechter Entsorgung der Geräte wird der Eintrag der Schadstoffe in die Umwelt verhindert. Außerdem soll mit dem Gesetz die illegale Ausfuhr von Elektro-Altgeräten in das Ausland eingedämmt werden.

Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nach dem ElektroG nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern und Herstellern erfolgen.

Ab Ende Juli 2016 müssen auch Geschäfte, die auf einer Fläche von mindestens 400 m² Elektronikgeräte verkaufen, Elektrokleingeräte in haushaltsüblichen Mengen kostenlos und ohne Pflicht zum Neukauf eines anderen Gerätes zurücknehmen. Beim Kauf eines neuen Gerätes muss der Handel jetzt ein gleichartiges Altgerät kostenfrei zurücknehmen. Für die umweltgerechte Schadstoffentfrachtung einerseits und auch die sinnvolle Wertstoffseparierung andererseits ist es wichtig, dass die Altgeräte vollständig und nicht zerstört

beim Entsorgungsunternehmen ankommen. Ein vorheriges „Ausschlachten“ bzw. Zerstören der Altgeräte ist gefährlich für die Umwelt, weil Schadstoffe (z. B. Quecksilber) austreten können. Zudem ist die Verletzungsgefahr bei der Zerlegung von bereits beschädigten Geräten sehr groß. Deshalb bittet der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Elektroaltgeräte vor der Abgabe an den Sammelstellen nicht zu zerstören bzw. Teile auszubauen.

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in der EU erstmals in Verkehr gebracht werden, müssen dauerhaft mit den Angaben des Herstellers und dem Symbol mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein.



Im Ilm-Kreis werden Elektro-Altgeräte eingesammelt bzw. gebührenfrei an den Abgabestellen entgegen genommen und anschließend in der Werkstatt für behinderte Menschen im Marienstift Arnstadt zur Abholung und Entsorgung durch die Hersteller bereitgestellt. Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte werden in der Werkstatt vor Ort zerlegt und in die weitere Verwertung gegeben.

Nachfolgend genannte Abfälle können z. B. an den Sammelstellen abgegeben werden:

- Haushaltsgroßgeräte
- Haushaltskleingeräte
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische Werkzeuge
- Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinprodukte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Automatische Ausgabegeräte

Alle Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, müssen vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle entfernt werden. Bei Abgabe von Altgeräten ist zu beachten, dass der Endnutzer für die Löschung von personenbezogenen Daten selbst verantwortlich ist. Nachtspeicherheizgeräte werden nur dann kostenlos am Wertstoffhof angenommen, wenn das Gerät nachweislich ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt sowie unbeschädigt angeliefert wurde.



An nachfolgenden Abgabestellen im IIm-Kreis kann E-Schrott abgegeben werden:

▶ 1. E-Schrottsammlung

Die Elektro- und Elektronikschrottsammlung im IIm-Kreis findet 2-mal jährlich statt. **E-Schrott muss persönlich am Sammelfahrzeug zu den angegebenen Terminen abgegeben werden. Ein Abstellen der Geräte vor dem Abgabetermin ist nicht gestattet!**

▶ 2. Abrufsystem für Elektrogroßgeräte

Elektrogroßgeräte werden auf Antrag einmal jährlich ohne zusätzliche Gebühren vor dem Grundstück abgeholt (in haushaltsüblichen Mengen). Bei Abholung von mindestens einem Elektro-Großgerät werden auch Elektrokleingeräte ohne zusätzliche Gebühr mitgenommen.

▶ 3. Entsorgungsanlagen und Wertstoffhöfe

- Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, Arnstadt
- Wertstoffhof Ilmenauer Umweltservice GmbH, Ratsteichstraße 2, Ilmenau
- Umladestation Wolfsberg
- Verbandsdeponie Rehestädt

Rest- und Bioabfallsäcke

Als neues Leistungsangebot werden kleinere Restabfallsäcke mit einem Volumen von 40 Liter gebührenpflichtig angeboten. Diese ergänzen das bisherige Angebot von Rest-

abfallsäcken mit einem Volumen von 70 Liter und Bioabfallsäcken mit einem Volumen von 120 Liter.

Diese **Restabfallsäcke** können an folgenden Stellen erworben werden:

- AIK Arnstadt, Schönbrunnstraße 8
- AIK Außenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12a
- Müllumladestation Wolfsberg, Am Grumbach 1
- Deponie Rehestädt, Dorfstraße 38a
- einige Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Die Gebühr für Restabfallsäcke:
40-Liter-Sack: 1,00 €
70-Liter-Sack: 1,70 €



Die **Bioabfallsäcke** (aus Papier) können an folgenden Stellen erworben werden:

- AIK Arnstadt, Schönbrunnstraße 8
- AIK Außenstelle Ilmenau, Krankenhausstraße 12a
- Müllumladestation Wolfsberg, Am Grumbach 1
- Deponie Rehestädt, Dorfstraße 38a
- einige Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Die Gebühr für Bioabfallsäcke:
120-Liter-Sack: 1,50 €

Tipps zum Umgang mit dem Bioabfallsack:

- keine nassen Abfälle in den Bioabfallsack geben
- Bioabfallsack möglichst neben der Biotonne zur Abfuhr bereit stellen



Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen aus Kunststoff

Auf den Wertstoffhöfen des Ilm-Kreises in Arnstadt und Ilmenau sowie auf der Müllumladestation Wolfsberg und Deponie Rehestädt werden sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff gebührenfrei angenommen. Dabei handelt es sich um haushaltsübliche Gebrauchsge-

genstände, die mit PP und PE gekennzeichnet und keine Verkaufsverpackungen sind. Im Jahr 2015 wurden 40 Tonnen Kunststoffe erfasst und einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Folgende stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff werden z. B. angenommen:

Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Eimer, Kanister (keine Schadstoffbehälter), Gießkannen, Küchensiebe, Schüsseln, Fässer, Wannen, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzschalen, Getränkekisten, Aufbewahrungsboxen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Kinderspielzeug ohne Metalle und elektronische Bauteile und sonstige sortenreine Nichtverpackungsabfälle aus PP und PE.

Folgende stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff werden **NICHT** angenommen:

Artikel aus PVC, Rollläden, Kabelkanäle, Plansch- und Schwimmbecken, Bälle, Schlauchboote, Zelte, Agrar- und Silofolien, Abdeckplanen und Transportfolien, Artikel aus Gummi, Styropor, Isoliermaterial, Plexiglas, Bedachungen, Schaumstoffe, Teppich, Teppichleisten, Artikel aus Acryl, Hängeschränke, WC-Brillen, WC-Deckel, Video- und Musikkassetten, Disketten, Tonerkassetten, Kunststoffordner, Schreibtischunterlagen, Mousepads, Hartschalenkoffer, Schulranzen, Rucksäcke, Taschen, Kindersitze für Auto bzw. Fahrrad, Gartenmöbel aus Polyrattan, Ski, Snowboards, Skischuhe, Skateboards und Rollerskates.



Alle Kunststoffe, die angenommen werden, müssen restentleert, sauber und ohne Metallanteil sein und dürfen keine Fremdanhaftungen aufweisen. Größere Kunststoffe, wie z. B. Fässer, Regentonnen und Gartenmöbel sind auf eine Kantenlänge von ca. 80 cm zu zerkleinern.

Grundlage für die getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Hier ist u. a. geregelt, dass Kunststoffabfälle zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings spätestens ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.



Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher für die Texte:

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, Schönbrunnstraße 8, 99310 Arnstadt,
Telefon: 03628 738-921, Fax: 03628 738-938,
E-Mail: aik@ilm-kreis.de, Internet: www.aik.ilm-kreis.de

Gestaltung und Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de,
Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 205021

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint nach Bedarf und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Fotos: Abfallwirtschaftsbetrieb

Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung

Abfallarten	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umladestation Wolfsberg	Verbandsdeponie Rehestädt	Kompostieranlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoffbehälterstandplatz
Anschrift	Ratsteichstraße 2, Ilmenau	Am Kesselbrunn 46b, Arnstadt	Am Grumbach 1, Wolfsberg OT Bücheloh	Dorfstr. 38a, Amt Wachsenburg, OT Rehestädt	Am Eich, Langewiesen		
Öffnungszeiten	Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr	Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr	Montag - Freitag: 07:30 - 16:30 Uhr Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr	Montag u. Donnerstag: 07:30 - 16:30 Uhr (April bis Oktober bis 18:00 Uhr) Dienstag, Mittwoch u. Freitag: 07:30 - 16:30 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr	Montag und Freitag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr (April bis Okt. bis 18 Uhr) Dienstag bis Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr (April bis Okt. bis 18 Uhr) Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr (April - November)	2 x jährlich (Termine siehe Leitfaden)	
Abfälle zur thermischen Behandlung (Restabfall)			X	X (bis 2,5 m ³)			
Altbatterien (keine Autobatterien)	X	X					
Altreifen			X	X			
Autobatterien			X			X	
Altholz der Altholzkategorie IV (Fenster u. Türen)			X	X			
Alttextilien	X	X					
Asbestzement (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Bio-/ Grünabfälle				X (bis 1 m ³)	X		
Dachpappe (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Dämmmaterial (aus gefährlichen Stoffen) von privaten Anlieferern				X (bis 500 kg)			
Elektroschrott	X	X	X	X		X	
Glas (Behälterglas)	X	X	X				X
Inerte Abfälle (nicht brennbare) von privaten Anbietern			X (bis 2,5 m ³)	X			
Leichtverpackungen (LVP)	X	X	X				X
Papier/Pappe	X	X	X				X (teilweise)
PUR-Schaumdosen	X	X	X				
Schrott	X	X	X	X			
Sperrmüll			X	X			
Speiseöl	X	X					
Sonderabfallkleinmengen			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a, b	
Stoffgleiche Nichtverpackungen	X	X	X	X			